

Wenn sich der Amtsschimmel in den Schwanz beisst

Seit Anfang des Jahres gilt ein neues Bürokratieentlastungsgesetz - das dritte mittlerweile!

Na Super - da sollte der Handwerksbetrieb aber wohl was merken!

Und wieder Nix!

Viele Betriebsinhaber schwanken zwischen Wut und Resignation wenn sie mit der Unzahl von Vorschriften und Dokumentationspflichten konfrontiert sind. Dies weiß auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und hat nun einen Katalog mit 52 konkreten Vorschlägen erstellen lassen und zwar von Handwerkern aus der Praxis, deren Betriebe unter diesem Wust leiden.

Hier sind 4 Beispiele genannt:

Beispiel 1: Dokumentation beim Mindestlohn.

Dies gehört für viele Arbeitgeber im Handwerk zu den ganz lästigen Pflichten.

Vorschlag: Der Gesetzgeber solle die umfassenden Dokumentationspflichten weitestgehend zurücknehmen oder zumindest sollte bei geringfügig Beschäftigten die Aufzeichnungspflicht auf die Dauer der täglichen Arbeit beschränkt werden.

Beispiel 2: Informationspflicht beim Datenschutz.

Gerade hier sind die umfassenden Informationspflichten bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für eine immense Anzahl der Betriebe ein

Riesen-Ärgernis. So sei es praxisfern, dass Kunden Interesse zeigen wie die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung oder gesetzlichen Lösungsfrist sei, merkt der ZDH an.

Vorschlag: die Informationspflicht bei Verarbeitungsprozessen solle in ein besonderes Auskunftsrecht des Kunden umgewandelt werden - also Kunden sollen die Informationen bekommen, wenn sie danach fragen.

Beispiel 3: Die Bonpflicht.

Ganz großen Unmut ruft seit Jahresbeginn die Belegausgabepflicht für Betriebe mit elektronischen Kassen hervor. Es gibt zwar einige Ausnahmen von der Bonpflicht, aber damit die umgesetzt werden können, müssen Betriebsinhaber einen Antrag stellen. Doch wenn sie das machen, wird dem in der Regel nicht stattgegeben.

Vorschlag: das Bundesfinanzministerium solle einfach praxistaugliche Befreiungsvorschriften entwickeln.

Beispiel 4: Kfz-Steuer bei Pritschenwagen mit Doppelkabine

Momentan werden Pritschenwagen mit Doppelkabine in der Regel als Pkw und nicht mehr als Lkw eingestuft.

Für die Betriebe, die die damit verbundenen höheren Kosten vermeiden wollen, bedeutet auch das wieder einen zusätzlichen Zeit- und Bürokratieaufwand. Denn sie müssten der Einstufung als Pkw widersprechen und nachweisen, dass für ihr Fahrzeug der Personentransport gar keine oder nur eine unter-

geordnete Rolle spiele. Aufwand ohne Ende!

Vorschlag: Einfache Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts. Gewerblich genutzte Pritschenwagen mit Doppelkabine, die bereits zulassungsrechtlich als Lkw gelten, sollten auch im Kraftfahrzeugsteuerrecht grundsätzlich als Lkw gelten.

Festzustellen bleibt einfach: Gesetzgebung geht zunehmend und schon länger an der Lebenswirklichkeit vorbei, anstatt die Verantwortlichen zu Entschlossenheit und Willensstärke aufzufordern.

Herzlich, Ihr



Wolfgang Auer, Chefredakteur